

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/37525226-f95f-36ee-bf84-3e5a664dac13>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 851 ZPO - Nicht übertragbare Forderungen

- (1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.
- (2) Eine nach [§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

